

Betr.: Vermittlungsgutschein

Wir benötigen von Ihnen einen „**Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein**“
von der **Agentur für Arbeit bzw. ARGE**

Bitte beachten Sie dabei folgendes bei der Beantragung

- Gutschein berechtigt zur Auswahl eines Arbeitsvermittlers im **Bundesgebiet**
- die Arbeitsvermittlung in eine Beschäftigung im **Bundesgebiet** anbietet

Wichtig: möchten Sie in angrenzenden EU-Ländern/EWR arbeiten, bitte diese

z.B. Österreich, Niederlande/Liechtenstein

im Gutschein mit vermerken lassen.

Hier die Neuregelung ab 01.04.2012

Sozialgesetzbuch

VGS – AVGS Neuregelungen gelten ab dem 01.04.2012

Der Bundestag hat am 23.09.2011 im „Gesetz zur Neuregelung arbeitsmarktpolitischer Instrumente“ den Vermittlungsgutschein unbefristet verlängert und leicht verändert.

Die Neuregelungen ab 01.04.2012 im Wesentlichen

Die Bezieher von Arbeitslosengeld I können nach dem Ermessen der Arbeitsagentur den Vermittlungsgutschein ab dem ersten Tag der Arbeitslosmeldung erhalten. Nach 6 Wochen Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug haben ALG I-Empfänger einen Rechtsanspruch auf den Vermittlungsgutschein.

- Bezieher von Arbeitslosengeld II (Harz IV) können nach Ermessen des Arbeitsvermittlers des Jobcenters/der Optionskommune den Vermittlungsgutschein ohne Wartezeit bekommen.

- Nichtleistungsbezieher erhalten erstmals den Vermittlungsgutschein, dieser wird wie für Hartz IV-Empfänger nach dem Ermessen des Leistungsträgers erteilt.

In der Praxis kann man sagen, dass fast jedem Arbeitssuchenden ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein auf Antrag bei der jeweilig zuständigen Stelle zeitnah ausgestellt werden kann.